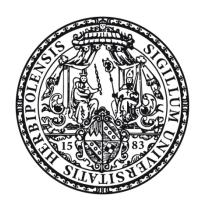


Wissenswertes für Mitarbeiter



Julius-Maximilians-Universität Würzburg Lehrstuhl für BWL und Wirtschaftsinformatik Josef-Stangl-Platz 2, 97070 Würzburg

Inhaltsverzeichnis

Inl	haltsv	erzeich	nnis	i
1	Einsatz des Systems			2
	1.1		tionsweise	
	1.2	Ziel		2
2	Voraussetzungen für den Einsatz			3
	2.1	2.1 Informationsaushang		3
	2.2	Rechtliches		3
		2.2.1	Grundsätze der DSGVO	3
		2.2.2	Was darf nicht überwacht werden?	4
		2.2.3	Mitarbeiter und Betriebsrat	4
3	Info	ormationsaushang		
4	Mögliche Risiken			6
	4.1 Rechtliche Risiken			6
	4.2	2 Gesellschaftliche Risiken		

1 Einsatz des Systems

Im Folgenden werden die Gründe erläutert, aus welchen das System eingesetzt wird. Zudem wird ausgeführt, wie das System funktioniert, um Ziele zu erreichen.

1.1 Funktionsweise

Eingesetzt wird ein System, welches auf Edge Intelligence aufbaut. Hierbei wird ein kleiner Computer (Edge Device) mit einer Kamera verbunden, um verschiedene Daten auszuwerten. Der Vorteil ist, dass die Daten nicht nach außen gelangen, sondern im lokalen Netzwerk verarbeitet werden. Die getätigten Kameraaufnahmen werden nicht langfristig gespeichert. Sie werden lediglich für die Verarbeitung durch das Edge Device in dessen Zwischenspeicher geschoben und anschließend gelöscht.

1.2 Ziel

Die ausgewerteten Informationen geben einen Überblick über die Situation im Gebäude. Das Ziel ist, stets zu Wissen, wie viele Personen sich im Laden aufhalten, ob diese ordnungsgemäß eine Maske tragen und ob genügend Abstand eingehalten wird. Zusätzlich sollen Gebiete identifiziert werden können, an denen sich häufig mehrere Personen aufhalten. Das ermöglicht das Umsetzen von entsprechenden Maßnahmen, um Kontaktmöglichkeiten einzuschränken.

2 Voraussetzungen für den Einsatz

In diesem Kapitel finden Sie Informationen, die Sie bei einem Einsatz des Edge Device unbedingt beachten sollten.

2.1 Informationsaushang

Beim Einsatz dieses Systems müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden. Der Aushang sollte vor Beginn der Videoüberwachung, also noch vor dem Eingang in das Gebäude angebracht werden. Nur so wird sichergestellt, dass Personen, welche nicht aufgezeichnet werden wollen, nicht erfasst werden. Die Informationen müssen einfach zu erreichen und verständlich sein. Es können textuelle und visuelle Elemente genutzt werden. Auch eine mehrsprachige Formulierung, vor allem wenn eine visuelle Darstellung entfällt, ist als sinnvoll zu erachten.

2.2 Rechtliches

2.2.1 Grundsätze der DSGVO

Während des Einsatzes müssen alle Grundsätze berücksichtigt werden. Hier finden Sie einige davon aufgeführt.

Grundsatz der Datenminimierung

Art. 25 DSGVO behandelt Maßnahmen, die Datenschutz zum Standard machen. Es dürfen lediglich personenbezogene Daten erhoben werden, die zur Erfüllung des Zwecks der Erhebung notwendig sind. Das betrifft nicht nur die Menge der verarbeiteten Daten, sondern auch die Speicherdauer dieser. Daraus resultiert, dass keine Daten gesammelt werden, die nicht für die Erfüllung des Zwecks erforderlich sind. Nachdem sie entsprechend des Zwecks genutzt wurden und für diesen nicht mehr notwendig sind, sind sie zu löschen. Es darf keine Sammlung auf eventuellen zukünftigen Bedarf, sprich für andere Zwecke, erfolgen.

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die Verarbeitung der erhobenen Daten ist nur durch die Einhaltung gewisser Voraussetzungen rechtmäßig. Nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO sind diese gegeben wenn die Einwilligung betroffener Personen, eine Rechtsvorschrift, ein Vertrag oder vergleichbares vorliegt. Solche Bedingungen können auch durch das lebenswichtige Interesse von Personen gegeben sein. Für den Einsatz des Edge Device ist vor allem letzteres von Bedeutung. Durch das System soll das lebenswichtige Interesse aller Personen geschützt werden.

Zweckbindung

Neben der Datenminimierung und der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung existieren weitere Grundsätze. Einer davon ist die Zweckbindung. Er hat eine große Bedeutung für die informationelle Selbstbestimmung. In Art. 5 Abs. 1 b) wird ausgeführt, dass eindeutige und legitime Zwecke vor Beginn einer Datenverarbeitung festgelegt werden müssen. Der Zweck kann im Nachhinein nicht nach Wunsch geändert werden. Dadurch wird ein Sammeln auf Vorrat verhindert. Ohne eine genaue Zweckbindung wären die rechtmäßigen Gründe der Datensammlung entwertet, wodurch keine weiteren personenbezogenen Daten gesammelt werden dürfen. Die Zweckbindung hilft dabei, dem Betroffenen den Umfang der über ihn gesammelten Daten einzuschätzen.

2.2.2 Was darf nicht überwacht werden?

Bereiche, in denen die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, wie z.B. Toiletten, dürfen nicht per Video überwacht werden. Zusätzlich darf die Kameraüberwachung für den Zweck zum Schutz des Lebens nicht in Bereichen erfolgen, in denen die geltenden Vorschriften nicht anfallen, wie z.B. Tische eines Restaurants oder Café-Bereichs.

2.2.3 Mitarbeiter und Betriebsrat

Bei einer dauerhaften Überwachung der Mitarbeiter könnte deren Interesse überwiegen. Aus diesem Grund muss eine Interessenvertretung hinzugezogen werden. Ist ein Betriebsrat vorhanden, muss dieser mitbestimmen, ob die geplante feste und technische Einrichtung eingesetzt werden darf.

3 Informationsaushang

Im Folgenden sind Informationen aufgelistet, welche auf dem entsprechenden Aushang geschrieben stehen sollten. Ein Beispiel ist im Anhang zu finden.

- 1. Kontaktdaten des Verantwortlichen
- 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- 3. Zweck, auf den sich die Datenverarbeitung stützt
 - a. Hier ist das lebenswichtige Interesse aller Personen zu erwähnen
 - b. Auch: Schutz des Lebens natürlicher Personen
 - c. Die Erwägungsgründe 46 und 112 sollten erwähnt werden
- 4. Erläuterung des eingesetzten technischen Systems
- 5. Datenweitergabe an Dritte
- 6. Logik der automatisierten Bildanalyse
- 7. Rechte der betroffenen Personen

4 Mögliche Risiken

Im fünften Kapitel werden Risiken aufgeführt, die mit der Verletzung von Rechten oder Vorgaben einhergehen.

4.1 Rechtliche Risiken

Die Risiken in der Handhabung personenbezogener Daten sind im neuen BDSG ergänzend zur DSGVO ausgeführt. So kann eine bewusste, gewerbsmäßige und unberechtigte Weitergabe oder Veröffentlichung solcher Daten eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe mit sich bringen (§ 42 Abs. 1 BDSG). Werden persönliche Daten ohne Erlaubnis verarbeitet oder erhoben, um sich oder andere zu bereichern, kann neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren anfallen (§ 42 Abs. 2 BDSG). Bei einer Ordnungswidrigkeit, also einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten, kann ein Betrag von bis zu fünfzigtausend Euro fällig werden (§ 43 BDSG). Geldbußen in der DSGVO werden nach weniger gewichteten und schweren Verstößen unterschieden. Erstere können Strafen von bis zu 10 Millionen Euro oder für Unternehmen bis zu zwei Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes zur Folge haben. Hierbei liegt ein Augenmerk darauf, welche der beiden Summen höher ist (Art. 83 Abs. 4 DSGVO). Für schwere Verstöße reichen die Strafen bis zu 20 Millionen Euro oder bis zu vier Prozent des Jahresumsatzes (Art. 83 Abs. 5 DSGVO).

4.2 Gesellschaftliche Risiken

Gesellschaftliche Risiken berücksichtigen den Umgang der Menschen mit dem eingesetzten System. So könnten Personen Geschäfte vermeiden, in welchen eine solche Videoüberwachung stattfindet. Diese kann begründet werden mit der Aufzeichnung per Video, oder durch abschreckende Schilder, auf denen eine Analyse ihres Gesichtes mit künstlicher Intelligenz beschrieben wird. Zudem sollte die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern und den Kunden stimmen. Bei Fragen sollte Rücksicht genommen und ausführlich geantwortet werden, da es sich um sensible Daten handelt, welche erhoben werden.